

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 4. Juni 2024 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse im Sinne von § 39 GemO gebildet:

- a. der Verwaltungsausschuss,
- b. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Mobilität (SKM)
- c. der Sozialausschuss und
- d. der Integrationsausschuss.

Den beschließenden Ausschüssen gehören jeweils zwölf ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats an.

(2) Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin; sie kann einen Beigeordneten oder einen ihrer weiteren Stellvertreter (§ 6 Abs. 4) oder, wenn alle Beigeordneten und weiteren Stellvertreter verhindert sind, einen Stadtrat aus der Mitte des Ausschusses mit ihrer Vertretung beauftragen.

(3) Für den Integrationsausschuss gilt Folgendes:

- a. Die Sitze werden personengleich mit denen des Sozialausschusses besetzt.
- b. Daneben werden durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu beratenden Mitgliedern bestellt. Ihre Zahl darf die der gemeinderätlichen Mitglieder nicht erreichen.

Das Nähere regelt eine vom Gemeinderat zu beschließende Grundordnung.

(4) Zur Durchführung von Umlegungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs wird ein ständiger Umlegungsausschuss gebildet, dem außer der Vorsitzenden neun ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Mobilität, des Sozial- oder des Integrationsausschusses fallen. Soweit nach gesetzlichen Bestimmungen ein Werksausschuss zuständig ist, nimmt dessen Aufgaben der Verwaltungsausschuss wahr. Im Zweifel ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

(2) Zum Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Mobilität gehören alle Aufgaben aus dem Aufgabengebiet der technischen Ämter (einschließlich des Baurechts), das Vermessungswesen sowie alle Verkehrsthemen (einschließlich ordnungsrechtlicher Themen). Den Aspekten des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes kommt in diesem Geschäftskreis besondere Bedeutung zu.

(3) Zum Geschäftskreis des Sozialausschusses gehören alle Aufgaben aus dem Sozialbereich sowie aus den Bereichen Jugend, Schule, Sport, bürgerschaftliches Engagement, Inklusion und Senioren.

(4) Zum Geschäftskreis des Integrationsausschusses gehören alle Aufgaben aus dem Themenbereich Migration, Integration und interkulturelle Verständigung.

(5) Bei Personalentscheidungen, für die Ausschüsse zuständig sind, soll der Fachausschuss zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 23. Juli 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat hebt die in der Sitzung vom 27. April 2021 beschlossene und durch Beschluss vom 22. Juni 2021 geänderte Grundordnung für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutzausschuss (NUKA) auf.

Ausgefertigt 17.06.2024
Fellbach, den



Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

* * * * *

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.